

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 5/3680 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3221 -

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

'3. Nach § 8b wird folgender neue § 9 eingefügt:

»§ 9

**Widerspruchsbescheid in Angelegenheiten
der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände**

(1) Den Widerspruchsbescheid bei Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise nach § 73 VwGO erlässt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen,
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Wird gegen den Verwaltungsakt eines Zweckverbands Widerspruch erhoben, so erlässt den Widerspruchsbescheid

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Aufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat der Zweckverband nach § 72 VwGO

- auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ist die Aufsichtsbehörde das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, so erlässt den Widerspruchsbescheid der Zweckverband;
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet der Zweckverband.'

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

'4. Der bisherige § 9 wird § 10.'

Begründung:

Das Recht, durch ein Widerspruchsverfahren Verwaltungsentscheidungen überprüfen zu lassen, eröffnet den Empfängern von Bescheiden die Möglichkeit, Verwaltungsentscheidungen zu hinterfragen und dient somit auch der Selbstkontrolle der Verwaltung. Das Widerspruchsverfahren ermöglicht den Bescheidempfängern eine rechtliche Teilhabe im Verwaltungsverfahren ohne die Inanspruchnahme eines Gerichts. Die in § 9 vorgesehenen Einschränkungen des Widerspruchsverfahrens im Haushaltsbegleitgesetz lassen sich durch eine eventuelle Verfahrensbeschleunigung nicht rechtfertigen, da faktisch nur eine Verschiebung der Verfahren zu den Verwaltungsgerichten erfolgt.

Für die Fraktion:

Bergner